

Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich

Oliver Trevisiol, Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945 (Studien zur historischen Migrationsforschung; Bd. 18), Göttingen (V&R unipress) 2006, 237 S., 38,90 €

II7

Oliver Trevisiol untersucht erstmals umfassend den behördlichen Umgang mit Anträgen auf die deutsche Staatsangehörigkeit zwischen 1871 und 1945. Nach einer Darstellung der Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im 19. Jahrhundert und der Rechts- und Verordnungslage im Deutschen Reich analysiert der Autor anhand von Einbürgerungsakten aus Bayern, Baden und Preußen, nach welchen Kriterien Ausländern der Status des »rechtlichen Inländers« gewährt oder verwehrt wurde.

Von 1871 bis 1933 galt durchgehend das nahezu unveränderte Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz: Die deutsche Staatsangehörigkeit übertrug sich nach dem Abstammungsprinzip per Geburt, Reichsausländer konnten eingebürgert werden, hatten hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Als Voraussetzungen galten Geschäftsfähigkeit, ein »unbescholtener Lebenswandel«, ein »Unterkommen« und ein ausreichender Lebensunterhalt. Die Staatsangehörigkeit von Kindern und Frauen war abhängig von der des Vaters bzw. Ehemannes. Unverheiratete Frauen konnten die Einbürgerung beantragen, oft wurden sie aber abgewiesen, da man davon ausging, dass sie ohnehin heiraten und somit die Staatsangehörigkeit des Ehemannes annehmen würden. Der breite Ermessensspielraum, den das Gesetz den Behörden überließ, wurde von den verschiedenen Bundesstaaten und in den wechselnden politischen und wirtschaftlichen Kontexten sehr unterschiedlich ausge-

legt, wie Trevisiol an zahlreichen Beispielen anschaulich belegt. Der Autor analysiert die Fülle des Materials zum einen entlang der gesetzlichen Einbürgerungskriterien, zum anderen identifiziert er zentrale Diskriminierungsmuster. Unter dem Einfluss der NSDAP führten bereits 1930 einzelne Länderregierungen die Kategorie »Fremdrassigkeit« ein, die im Nationalsozialismus zum Ausschluss von jüdischen Antragsstellern bzw. zur Ausbürgerung deutscher Juden führte. Ab 1942 waren keine individuellen Einbürgerungen von Zivilisten mehr möglich. Obwohl Trevisiol die Zeit des Nationalsozialismus in seine Untersuchung einschließt und – jedoch weniger ausführlich als für die Phasen vor 1933 – auch Verwaltungsvorgänge analysiert, bleibt der zeitliche Rahmen etwas unklar. So werden entscheidende Aspekte der Zerschlagung des modernen, individuellen Staatsangehörigkeitsrechts – die Durchsetzung rassistisch, antisemitisch und expansionspolitisch motivierter kollektiver Einbürgerungen und der *Deutschen Volksliste* – erst im Ausblick des Buches verhandelt.

Angesichts der Einbeziehung der Zeit des Nationalsozialismus in die Untersuchung verwundert Trevisiols Schluss nicht, in den Jahren 1871 bis 1945 habe es »in der Verwaltungspraxis [...] eine Entwicklung von der Beurteilung der sozialen Respektabilität einer Person zur Entscheidung über die Erwünschtheit eines Kollektivs« und von einem »überwiegend ökonomisch bestimmten [...] zu einem überwiegend an Abstammungs- und Rassefragen orientierten Beurteilungsraster« gegeben – allerdings macht der Autor dieses Ergebnis im Prinzip auch in Bezug auf die Zeit bis 1933 geltend.

Seine differenzierte Darstellung der Praxen in den verschiedenen Ländern und im Zeitverlauf zeigt dennoch ein nicht ganz so eindeutiges Bild. So wird aus den zitierten Quellen deutlich, dass die Kommunen in Baden und Bayern im Kaiserreich vor allem danach entschieden, ob der Antragsteller eine Belastung für die Armenfürsorge

darstellen würde. Der preußischen anti-polnischen und antisemitischen Abwehrpolitik schlossen sich die beiden süddeutschen Staaten vor dem Ersten Weltkrieg nicht ausnahmslos an. Dagegen kann die preußische Einbürgerungspraxis in dieser Zeit durchaus als Abwehr gegen ein Kollektiv gewertet werden, scheiterten doch, wie der Autor darlegt, unzählige Anträge allein an der Herkunft oder Religion der Antragsteller.

Als weiteren Beleg für seine These führt Trevisiol die gemeinsame Einbürgerungsrichtlinie von 1921 an, nach welcher zu prüfen war, ob der Antragsteller »ein ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen und für seine öffentlichrechtlichen Pflichten gegen Reich, Länder und Gemeinden erkennen lässt« und ob er »sich der deutschen Eigenart und der deutschen Kulturgemeinschaft angepasst hat«. Erstmals wurde eine Mindestaufenthaltszeit von zehn Jahren bei »fremdstämmigen Ausländern« festgeschrieben – bis dahin hatte es bezüglich der Mindestaufenthaltsdauer keine Vorgaben gegeben. Trevisiol argumentiert, dass nun Kategorien wie »fremdstämmig«, »kulturfremd« und »deutschstämmig« eingeführt wurden, an die die Nationalsozialisten direkt hätten anknüpfen können. Er weist nach, dass auch die Antragsteller diese Begründungssprache übernahmen. Laut Trevisiol dienten diese Kategorien dazu, einerseits Angehörige der deutschen Siedlungen in Osteuropa und deutsche »Rückwanderer« in das Reich aufzunehmen, andererseits vor allem »fremdstämmige Ostausländer« und »Ostjuden« kollektiv vom Einbürgerungsverfahren auszuschließen. Diese Darstellung hätte einiger Klärung und Zusammenführung mit dem Kapitel »Einbürgerungspraxis im Kontext der Politik« bedurft. Hier weist Trevisiol nämlich zu Recht auf die revisionistische Außenpolitik in der Weimarer Republik hin, die darauf zielte, die Siedlungen der ehemaligen deutschen Ostprovinzen, die zum wieder gegründeten Polen gehörten, zu stärken und

deren Bewohner an der Einwanderung und Einbürgerung im Reich zu hindern.

Etwas irreführend ist ferner die Verwendung des Begriffs »Migranten« als Synonym für Einbürgerungsantragsteller, zählten doch auch die Angehörigen der dänischen Minderheit, deren Siedlungsgebiete sich aufgrund von Grenzverschiebungen auf dem Territorium des Deutschen Reichs befanden, Zuwanderer der zweiten Generation oder Frauen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten und im Fall der Scheidung die Wiedereinbürgerung beantragten, zur Kategorie der Ausländer. Auch wäre bisweilen eine stärkere Einordnung in das jeweilige Wanderungsgeschehen und die staatliche Steuerungspolitik von Zuwanderung hilfreich gewesen.

Ungeachtet der Schwächen, die sicher auch aus dem Bestreben resultieren, eine komplexe Quellenlage in eine griffige These zu überführen, stellt das Buch einen hochinteressanten Beitrag zur historischen Forschung über das Staatsangehörigkeitsrecht und dessen Implementierung dar. Deutlich werden der Konstruktionscharakter und die Veränderbarkeit der Kriterien nationaler Zugehörigkeit, wie zum Beispiel die späte Einführung einer genauen Mindestaufenthaltsdauer als Einbürgerungsvoraussetzung. Insofern trägt das Buch auch zur aktuellen Diskussion über das Staatsangehörigkeitsrecht und heute unhinterfragte Bedingungen für die Einbürgerung von Zugewanderten bei, wie zum Beispiel die Regelanfrage beim Verfassungsschutz und der Ausschluss von Einbürgerungen, wenn »tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer« verfassungsfeindliche Bestrebungen »verfolgt oder unterstützt« – und nicht etwa erst, wenn konkrete Beweise vorliegen.

FRAUKE MIERA (BERLIN)